danten des Geleitschiffes anheimgegeben, ob er die Zuziehung eines Offiziers des kriegführenden Kreuzers empfehlenswert findet. — In allen Fällen ist ein Protokoll über die Nachprüfung aufzunehmen und Abschrift davon dem Offizier des kriegführenden Kreuzers zu übergeben. — Rechtfertigen die im Wege der Nachprüfung festgestellten Tatsachen die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleitschiffes entzogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Offizieren entscheidet die Ansicht des Kommandanten des Geleitschiffes. Derlei Meinungsverschiedenheiten werden besonders in Ansehung der relativen Konterbande [¶] hervortreten.

§ 6. **Vorgang bei der Durchsuchung.** Bezüglich des Vorgehens des Kriegsschiffes gegenüber dem neutralen Handelsschiffe gelten im ganzen dieselben Regeln, wie gegenüber feindlichen Privatschiffen. Nach der Praxis der meisten Staaten und neueren Verträgen erfolgt die Prüfung der Schiffspapiere an Bord des neutralen Schiffes; nach den Reglements einiger Mächte soll der Kapitän des neutralen Schiffes an Bord des Kriegsschiffes kommen. Ergibt sich der Verdacht, daß die Papiere gefälscht sind oder unrichtige Angaben enthalten, oder daß das Schiff verbotene Waren, Depeschen oder feindliche Truppen an Bord hat, so wird zur Durchsuchung geschritten; dabei sind gewisse Vorsichten und schonendes Vorgehen zu beobachten. Ergibt der Besuch des Schiffes, die Prüfung der Papiere bezw. die Durchsuchung des Schiffes den Tatbestand oder Verdacht einer Neutralitätsverletzung, so erfolgt die Aufbringung des Schiffes; das Gleiche geschieht, wenn das Schiff durch sein Verhalten die Ausübung des Besuchungs- oder D. zu verhindern sucht, z. B. wenn es auf das gegebene Signal nicht beilegt oder sich der Anhaltung widersetzt usw. — Ergibt das Verhalten des Schiffes, die Prüfung der Papiere bezw. die Durchsuchung keinen Anlaß zur Anwendung des Repressivrechts, so ist dem Schiff die Fortsetzung der Fahrt zu gestatten. Ueber die Untersuchung ist eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 7. **Durchsuchung gegenüber militärischen und anderen Lazarettschiffen.** Neuestens wurde durch das Abkommen X der Haager Konferenz 1907 über die Anwendung der Genfer Konvention (1906) auf den Seekrieg ein Aufsichts- und D. der Kriegsparteien über die militärischen Lazarettschiffe, die Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften (innerhalb der Gebiete der Kriegführenden) ausgerüstet worden sind, und jene Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, anerkannt. Diese Schiffe dürfen zu keinerlei militärischen Zwecken benutzt werden; das D. dient dem Zwecke, die Umgehung dieses Verbots zu verhindern.

Quellen: Außer den im Text angeführten die Deklarationen der bewaffneten Neutralität 1780, 1800. Bezüglich des Verfahrens bei Ausübung des D. wurde schon in früherer Zeit in Verträgen das Erforderliche vorgesehen, so in dem zwischen Frankreich und Spanien am 7. 11. 1659 (a 17) abgeschlossenen Pyrenäischen Vertrage, dessen Bestimmungen in späteren Verträgen vielfach Aufnahme fanden; ferner ist der Utrechter Vertrag v. 11. 4. 1713 zu erwähnen. Bezüglich der Immunität geleiteter Handelsschiffe die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909. Fleischmann, Völkerrechtsquellen 41, 115, 232, 237, 316.

Literatur: Heffter-Geffcken, Völkerrecht §§ 137 ff; Bluntschli, Völkerrecht §§ 664 ff; Perels, Intern. öff. Seerecht §§ 35, 52—55; Geffcken bei Holtzendorff VR IV, 773 ff; v. Ullmann, Völkerrecht[2] 513 ff, 533 ff; Mirbach, Die völkerrechtlichen Grundsl. der D. zur See (1903); Loewenthal, Das Untersuchungsrecht des intern. Seer. i. Krieg u. Frieden (1905); J. v. Martens, Völkerrecht II, § 137; Pillet, Les Lois actuelles de la guerre 120 sq; Schlegel, Sur la visite des vaisseaux neutres sous convoi (1800); Duboc in Revue générale de dr. intern. public IV, 382 sq; Kleen, Lois et usages de la Neutralité II, §§ 185 sq; Bulmerincq in Revue de dr. intern. I, X, XIII; Holland, Prize Law §§ 1—17, 155—230; Oppenheim, Intern. Law II, 187 sq, 457 sq. — U. S. Naval War Code a 30—33; Prisenreglement des Institut de dr. intern. a 10—13, 19—22 im Annuaire de l'Inst. IX, 218 sq, 222 sq.

v. Ullmann.

Ebenbürtigkeit

§ 1. Begriff und Geschichte. § 2. Die heutigen Erfordernisse. § 3. Die Mißheirat und ihre Folgen (Heilung).

§ 1. **Begriff und Geschichte bis zum Ausgang des alten Reichs.** Das E.Prinzip ist der Gedanke eines ständisch gegliederten Gemeinwesens, daß Standesgleichheit und Rechtsgleichheit sich bedingen. So waren in den ältesten germanischen Gemeinwesen nur die Freien in der Gemeindeversammlung fähig, verwaltend und rechtsprechend die Freien zu binden; so waren auch nur Freie imstande, einander ehelich zu binden. Nur auf letzterem Gebiet, dem des Eherechts, hat sich der altgermanische Rechtsgrundsatz der E. in gewissem Umfange bis in das heutige Recht hinübergerettet. Nur in dieser Hinsicht also ist es von Bedeutung für die Erkenntnis des modernen Rechts, die Entwicklung des E.Prinzips zu verfolgen.

I. Bis in die fränkische Zeit waren einander ebenbürtig alle Freien. In germanischer Zeit hatte dabei das E.Prinzip die Bedeutung, daß die Unebenbürtigkeit ein Ehehindernis, rechtsgültige Ehen zwischen Freien und Unfreien also überhaupt nicht zustande kommen konnten. Dagegen waren in fränkischer Zeit Ehen zwischen Freien und Nichtfreien rechtlich möglich, nur hatten sie als unebenbürtige Ehen besondere Eigenarten, die nach den einzelnen Stammesrechten durchaus verschieden waren. Im allgemeinen war jedoch die Rechtsfolge der unebenbürtigen Ehe der Uebergang des freien Teiles in die Unfreiheit, wiewohl es auch hiervon Ausnahmen gab. Aber auch soweit die persönliche Freiheit des einen Teils durch die Ehe mit dem unfreien Gatten nicht mehr beeinträchtigt wurde, folgten die Kinder der ärgeren Hand.

II. Im Mittelalter trat eine Aenderung des ganzen E.Rechts ein infolge der Durchsetzung der ganzen ständischen Ordnung mit dem Prinzip des Feudalismus: Verbindung wirtschaftlicher